



Brüssel, den 31. Oktober 2023  
(OR. en)

14496/23

LIMITE

UK 211  
TRANS 437

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0316(NLE)**

---

---

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	ST14007/23 + ADD 1
Nr. Komm.dok.:	COM (2023) 522
Betr.:	Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss für Straßenverkehr in Bezug auf die Anpassung der technischen Spezifikationen für den intelligenten Fahrtenschreiber 2 zu vertretenden Standpunkt — Annahme

---

1. Am 13. September 2023 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt vorgelegt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss für Straßenverkehr in Bezug auf die Anpassung der technischen Spezifikationen für den intelligenten Fahrtenschreiber 2 (Dok. ST 13533/23 + ADD 1) zu vertreten ist.

2. Die Kommission hat den Vorschlag am 3. Oktober 2023 in der Gruppe „Vereinigtes Königreich“ vorgestellt. Am 20. Oktober 2023 hat die Gruppe „Vereinigtes Königreich“ nach Konsultation der Gruppe „Landverkehr“ am 9. Oktober 2023 Einvernehmen über den Text mit den vom Juristischen Dienst des Rates vorgeschlagenen Änderungen erzielt. Der vereinbarte Text ist in Dokument ST 14007/23 + ADD 1 enthalten.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
  - seine Zustimmung zu dem von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Text des vorgenannten Ratsbeschlusses in der Fassung des Dokuments ST 14230/23 + ADD 1 zu bestätigen;
  - dem Rat zu empfehlen, dass er den Beschluss des Rates in der Fassung des Dokuments ST 14230/23+ADD 1 annimmt.
4. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über diesen Beschluss unterrichtet.